

ZH_OBERGERICHT PS210045 vom 5. Juli 2021

ZH Obergericht, 2021-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS210045

FR: ZH_OBERGERICHT PS210045 du 5 juillet 2021

IT: ZH_OBERGERICHT PS210045 del 5 luglio 2021

Erwägungen

E. 1

Es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen und die Betreuung Nr. 1 sei vorläufig einzustellen.

E. 2

Die Pfändungsankündigung vom 14. Januar 2021 sei für nichtig zu erklären, eventualiter sei sie aufzuheben.

E. 3

Die Betreuung Nr. 1 sei für nichtig zu erklären, eventualiter sei sie aufzuheben.

E. 4

Das Betreibungsamt Zürich 7 sei anzuweisen, die Betreuung Nr. 1 im Betreibungsregister zu löschen.

E. 5

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdegegners und des Betreibungsamtes Zürich 7. Mit Beschluss vom 20. Januar 2021 setzte die Vorinstanz der Beschwerdeführerin unter anderem Frist an, um den für die Fortsetzung der Betreuung Nr. 1 massgeblichen Rechtsöffnungsentscheid vom 19. November 2020 nachzureichen (act. 3). Auf die dagegen erhobene Beschwerde trat die Kammer als obere Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter mit Beschluss vom 5. Februar 2021 nicht ein (OGer ZH PS210019 = act. 7). Am 8. Februar 2021 reichte die Beschwerdeführerin innert Frist den Rechtsöffnungsentscheid mit weiteren Beilagen nach (act. 8 und 9/1-3). Unterm 9. Februar 2021 teilte das Betreibungsamt Zürich 7 der Vorinstanz mit, dass die Beschwerdeführerin die Forderung in der Betreuung Nr. 1 bezahlt habe (act. 10). Mit Zirkulationsbeschluss vom 3. März 2021 wies die Vorinstanz die Beschwerde ab, soweit sie nicht gegenstandslos geworden war. Wegen Mutwilligkeit auferlegte sie der Beschwerdeführerin Kosten von Fr. 300.– (act. 14).

- 3 - 2. Innert der Rechtsmittelfrist gelangte die Beschwerdeführerin an die Kammer mit den Anträgen, ihre Beschwerde an die Vorinstanz sei als gegenstandslos abzuschreiben und die Gerichtsgebühr von Fr. 300.– sei auf die Gerichtskasse zu nehmen. Da sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, ist auf die Einholung einer Beschwerdeantwort zu verzichten (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerdeführerin macht geltend, die hier zu beurteilende Beschwerde sei fast identisch mit ihrer Beschwerde gegen die Pfändungsankündigung vom 3. Dezember 2020 in der Betreuung Nr. 2. Damals sei ihrer Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilt worden, weshalb sie davon ausgegangen sei, dass auch der vorliegenden Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt werde. Infolge ihrer Zahlung an das Betreibungsamt Zürich 7 sei die vorliegende Beschwerde

gegenstandslos geworden. Die Zahlung habe sie nur erbracht, weil Vermögenswerte in missbräuchlicher Weise für die gleiche Forderung erneut ver- arrestiert worden seien. In der Zwischenzeit habe das Obergericht das Bezirksge- richt Zürich angewiesen, das Rechtsöffnungsgesuch in der Betreuung Nr. 1 ab- zuweisen (act. 15). 3. Die betreibungsrechtliche Beschwerde im Sinne von Art. 17 ff. SchKG dient der einheitlichen und richtigen Anwendung des Betreibungs- und Konkurs- rechtes und ermöglicht die Überprüfung nicht formell rechtskräftiger, zwangsvoll- streckungsrechtlicher Verfügungen auf ihre Gesetzmässigkeit und Angemessen- heit. Die Beschwerdemöglichkeit ist auf Verfahrensmängel des Betreibungsver- fahrens beschränkt, materielle Einwendungen können nicht mit Beschwerde gel- tend gemacht werden. Die betreibungsrechtliche Beschwerde muss sodann stets einen praktischen Verfahrenszweck verfolgen und dient nie dazu, allgemein eine Gesetzes- oder Pflichtwidrigkeit feststellen zu lassen, insbesondere um eine Grundlage für die Geltendmachung von Schadenersatz zu schaffen. Die Korrektur im Sinne eines Zurückkommens auf die angefochtene Handlung muss noch mög- lich sein. Das setzt in der Regel voraus, dass das Zwangsvollstreckungsverfahren noch im Gang und die Belastung gegenwärtig bzw. die Unterlassung nachholbar ist (BSK SchKG I-Cometta/Möckli, 2. A., Art. 17 N 2 und 7).

- 4 - Für das Beschwerdeverfahren an die obere Aufsichtsbehörde sind die Rege- lungen von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG). Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwen- dung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend ge- macht werden (Art. 320 ZPO). Dabei sind konkrete Anträge zu stellen und zu be- gründen. Die Beschwerde führende Partei hat sich mit der Begründung des vorin- stanzlichen Entscheides im Einzelnen auseinanderzusetzen und anzugeben, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (Art. 321 ZPO). Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird an diese Erfordernisse ein weniger strenger Massstab angelegt. Bei fehlender Auseinandersetzung bzw. Be- gründung ist jedoch auf die Beschwerde ohne Weiteres nicht einzutreten. Neue Anträge, neue Tatsachen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO). Das gilt auch im zweitinstanzlichen betreibungs- rechtlichen Beschwerdeverfahren (zum Ganzen OGer ZH PS190042 vom 27. März 2019 E. 2). Diese Anforderungen an eine Beschwerde sind der Be- schwerdeführerin bereits aus zahlreichen anderen Verfahren vor der Kammer be- kannt. 4. Vorweg ist festzuhalten, dass der Beschwerde nach Art. 17 ff. SchKG nur auf besondere Anordnung der mit der Sache befassten Aufsichtsbehörde (auf Antrag des Beschwerdeführers oder von Amtes wegen) aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 36 SchKG). Der Aufschub ist jeweils im konkreten Fall in Abwäg- ung der sich gegenüberstehenden Interessen und des Verfahrenslaufes zu prü- fen. Aus dem Umstand, dass ihrer Beschwerde in einem anderen Verfahren auf- schiebende Wirkung zuerkannt wurde, kann die Beschwerdeführerin somit nichts für sich ableiten (act. 8 Rz 1-3). Die Vorinstanz setzte den Entscheid über das Gesuch um Anordnung der aufschiebenden Wirkung bis zur Einreichung des nachgeforderten Rechtsöffnungsentscheides aus (act. 3). Nach dessen Erhalt fällt sie ohne weitere prozessleitende Anordnungen einen Erledigungsentscheid, wodurch das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos wurde (act. 14). Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden.

- 5 - 5.a) Am 9. Februar 2021 teilte das Betreibungsamt Zürich der Vorinstanz mit, dass die Beschwerdeführerin die der strittigen Betreuung Nr. 1 zugrundelie- gende Forderung

gleichentags beim Betreibungsamt bezahlt habe (act. 10). Der Vorinstanz hatte aus einem anderen Beschwerdeverfahren zwischen denselben Parteien Kenntnis davon, dass die Betreuung nach Bezahlung per 9. Februar 2021 als durch "Zahlung" erledigt protokolliert wurde (act. 14 S. 3 f.). Diese gerichtsnorische Tatsache durfte sie im Rahmen des Prozessthemas im vorliegenden Verfahren berücksichtigen (BGer 4A_37/2014 vom 24. Juni 2014 E. 2.4.1.; BGer 4A_180/2017 vom 31. Oktober 2017 E. 4.3.). Mit der Bezahlung der betriebenen Forderung fehlte es der Beschwerde hinsichtlich der Anträge 1-3 an einem aktuellen und praktischen Verfahrenszweck, weshalb die Vorinstanz die Beschwerde insoweit zu Recht als gegenstandslos abschrieb. Dem scheint die Beschwerdeführerin denn auch nichts entgegenzusetzen (act. 8 Rz 4). Ihr Hinweis auf einen abweisenden Rechtsöffnungsentscheid des Obergerichts (RT200197) führt zu keiner anderen Beurteilung (act. 8 Rz 11). In diesem Entscheid wurde – wie der Kammer aus ihrem Verfahren PP210024 zwischen denselben Parteien bekannt ist – dem Beschwerdegegner die definitive Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. 3 wegen Mängeln des Rechtsöffnungstitels verweigert, was jedoch nichts über den Bestand der in Betreuung gesetzten Forderung aussagt. Massgebend ist vorliegend, dass die Beschwerdeführerin die Forderung bezahlte und die Betreuung dadurch erledigt wurde. Die Beschwerdeführerin wendet (erneut) ein, sie habe die Forderung bezahlen müssen, weil die Arreste 4 und 5 auf missbräuchliche Weise ein zweites Mal ohne gerichtliche Verfügung durchgeführt worden seien (act. 8 Rz 5, act. 2/1-2). Damit macht sie wohl geltend, für die der Betreuung Nr. 1 zugrundeliegende und bereits verarrestierte Forderung sei zu Unrecht die Pfändung angeordnet worden. Selbst wenn zuträfe, dass für die betriebene Forderung bereits Vermögenswerte verarrestiert wurden, so wäre dies entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin zulässig. Wie der Beschwerdeführerin bereits verschiedentlich dargelegt wurde, stellt der Arrest keine Pfändung, sondern eine reine Sicherungsmassnahme dar. Er bezweckt, den Erfolg einer schon eingeleiteten oder erst noch bevorstehenden Vollstreckung, in der die Voraussetzungen einer provisorischen oder definitiven

- 6 - Pfändung noch nicht gegeben sind, durch sofortige Beschränkung der Verfügungsbefugnis des Schuldners zu sichern (BGE 133 III 589 E. 1). Deshalb schliesst die Arrestlegung die Einleitung und Fortsetzung einer Betreuung entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nicht aus, sondern dient gerade deren erfolgreicher Durchführung (etwa OGer ZH PS200237 vom 15. Dezember 2020 E. 7). So muss der Arrestgläubiger nach Art. 279 Abs. 1 SchKG, sofern er dies nicht schon vor der Bewilligung des Arrestes getan hat, innert 10 Tagen nach Zustellung der Arresturkunde die Betreuung einleiten oder Klage einreichen, ansonsten der Arrest dahinfällt (vgl. zum Steuerarrest BGE 145 III 30). Diesbezügliche Beanstandungen der Beschwerdeführerin erweisen sich somit als unbegründet. b) Was die vor Vorinstanz beantragte Löschung der Betreuung Nr. 1 im Betreibungsregister betrifft, so kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden. Die Vorinstanz führte zutreffend aus, dass Betreibungen grundsätzlich im Betreibungsregister eingetragen bleiben, selbst wenn die Betreuung infolge Tilgung durch den Betreuungsschuldner als erledigt gilt. Das Gesetz sieht keine Löschung vor (act. 14 S. 4; BSK SchKG-Peter, 2. A., Art. 8a N 18 und 22). Das Einsichtsrecht erfährt allerdings Einschränkungen. Die Ämter geben Dritten von einer Betreuung dann keine Kenntnis, wenn die Auskünfte keinen genügenden Rückschluss auf die Kredit(un)würdigkeit des Betroffenen zulassen. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Betreuung nichtig ist oder aufgehoben wurde oder wenn der Gläubiger sie zurückgezogen hat (Art. 8a Abs. 3 lit. a und c SchKG). Gründe für einen Ausschluss des Auskunftsrechts sind hier nicht ersichtlich. Wie

dargelegt wurde die Betreuung als durch "Zahlung" erledigt protokolliert. Weder wurde sie zurückgezogen noch bestehen nach dem Gesagten Anhaltspunkte für ihre Nichtigkeit oder Missbräuchlichkeit. Demnach wies die Vorinstanz die Beschwerde betreffend Löschung zu Recht als unbegründet ab. Die Beschwerdeführerin legt im Übrigen mit keinem Wort dar, inwiefern die Vorinstanz anders hätte entscheiden müssen bzw. weshalb die Beschwerde, wie die Beschwerdeführerin anzunehmen scheint, auch in diesem Punkt abzuschreiben gewesen wäre. Damit genügt sie auch den bei Laien herabgesetzten Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde nicht.

- 7 -

E. 6

Auf die Ausführungen der Beschwerdeführerin zur Betreuung Nr. 6 ist nicht weiter einzugehen (act. 8 Rz 6-10). Diese Betreuung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Anzumerken bleibt immerhin, dass die Kammer erst nach Eingang einer Eingabe tätig wird; die vorgängige Einholung einer Vernehmung, wie von der Beschwerdeführerin angeregt, kommt somit nicht in Betracht.

E. 7

Schliesslich wehrt sich die Beschwerdeführerin gegen die Kostenaufträge der Vorinstanz wegen Mutwilligkeit der Beschwerde. Der Beschwerdeführerin ist bekannt, dass das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen grundsätzlich kostenlos ist, dass aber bei böser oder mutwilliger Prozessführung Bussen bis zu Fr. 1'500.– sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden können (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG; vgl. act. 14 S. 5). Auch für Beschwerden mit wiederholt gleichartigen und bereits beurteilten Vorbringen oder für formell mangelhafte Eingaben wurden ihr verschiedentlich Kosten angedroht (etwa OGer ZH PS200067 vom 6. April 2020). Obwohl der Beschwerdeführerin schon mehrfach und von verschiedenen Instanzen dargelegt wurde, dass ihrer Beschwerde von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zukommt und ein Arrest eine Pfändung für dieselbe Forderung nicht ausschliesst (etwa OGer ZH PS200237 vom 15. Dezember 2020 E. 5 und 7), gelangte sie mit eben diesen Einwänden erneut an die Vorinstanz. Nach dem Gesagten erachtete die Vorinstanz die Beschwerde zu Recht als mutwillig, was zur Kostenauftrag an die Beschwerdeführerin führte.

E. 8

Somit erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 9

Für den Kostenentscheid im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren kann auf das eben Ausgeführte verwiesen werden. Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, hält die Beschwerdeführerin an ihren in diversen anderen Verfahren schon mehrfach beurteilten Vorbringen fest. Des Weiteren fehlt es der Beschwerde an einer Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid. Deshalb sind auch für dieses Verfahren androhungsgemäss Kosten zu erheben, die

- 8 - auf Fr. 100.– festzusetzen sind. Parteientschädigungen dürfen nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.